

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend fehlende Motorrad-Parkplätze in Winterthurs Quartieren, eingereicht von Gemeinderat Alexander Huber (FDP)

Am 9. September 2002 reichte Gemeinderat Alexander Huber mit 27 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern namens der FDP-Fraktion die folgende Interpellation ein:

„Bis vor kurzem wurden in Winterthur Motorradlenker, die ihr Fahrzeug auf öffentlichem Grund ausserhalb von Parkplätzen abstellten und niemanden behinderten, nicht gebüsst. Diese Praxis hatte sich auch in anderen Schweizer Städten, wie zum Beispiel in Zürich, eingebürgert, obwohl eidgenössisches Recht anderes vorschreibt. Grund dafür ist, dass es praktisch keine speziellen Motorrad-Parkplätze gibt und das Abstellen von Motorrädern auf Auto-Parkplätzen zudem ebenfalls verboten ist. Dies gilt im Übrigen auch für die Motorräder der Kategorie F, sogenannte „Scooter“ oder „Roller“, die schon ab einem Alter von 16 Jahren gelenkt werden dürfen.

In der Altstadt von Winterthur hat sich diese Praxis nun geändert, da rund um den Stadtkern genügend Motorrad-Parkplätze erstellt worden sind. Falsch parkende Fahrzeuglenker werden gebüsst und gleichzeitig auf die Parkplätze hingewiesen.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass diese Praxis jetzt auch in den Quartieren durchgesetzt wird, obwohl hier die Situation völlig anders ist: Motorrad-Parkfelder fehlen praktisch immer noch überall. Diese Benachteiligung von Motorradfahrern gegenüber Autobesitzern ist unverständlich, da ein Motorrad weit weniger Platz beansprucht und durch geringeren Kraftstoffverbrauch auch umweltfreundlicher ist als ein Auto.

Daraus resultieren folgende Fragen:

- 1. Wieviele Motorradlenker der Kategorien F, A1 und A gibt es in Winterthur und wie viele können auf einen privaten Abstellplatz zurückgreifen?*
- 2. Wieviele Bussen sind seit der neuen Praxis gegen falsch parkende Motorradlenker in den Quartieren ausgesprochen worden?*
- 3. Ist vorgesehen, dass in den Quartieren eine angemessene Anzahl Motorrad-Parkfelder markiert werden? Was würde ein solches Vorhaben kosten?*
- 4. Könnte die polizeiliche Praxis in den Quartieren gegebenenfalls wieder dahingehend rückgängig gemacht werden, dass das Abstellen von Motorrädern geduldet wird, wenn keine Motorrad-Parkplätze in zumutbarer Nähe vorhanden sind und das Fahrzeug niemanden behindert?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Nachdem in der Vergangenheit festzustellen war, dass Motorradlenker/innen vermehrt in die Fussgängerzone „Altstadt“ fahren, um dort ihr Fahrzeug zu parkieren, machte die Stadtpolizei im Frühjahr letzten Jahres mit einer Informationskampagne darauf aufmerksam, dass das örtliche Fahr- und Parkverbot auch für Roller und Motorräder gilt. Auf Merkblättern wurden die motorisierten Zweiradlenker/innen nicht nur auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, sondern auch auf die rund um den Stadtkern angelegten Motorrad-Parkplätze aufmerksam gemacht. Während der Dauer der Informationskampagne wurde im

Sinn eines Entgegenkommens bewusst auf das Ausfällen von Bussen verzichtet; danach wurde das regelwidrige Parkieren wieder geahndet.

Dem Interpellanten ist insofern beizupflichten, als es auf öffentlichem Grund tatsächlich nur wenige speziell signalisierte und normgerecht markierte Abstellplätze gibt, die allein für Motorräder bestimmt sind. Dennoch ist mangels gegenteiliger Hinweise nicht davon auszugehen, dass in den Stadtquartieren ein eigentlicher Mangel an Parkiermöglichkeiten für Motorräder herrscht. Den zuständigen Fachstellen liegen bis heute denn auch keine anders lautenden Rückmeldungen aus der Bevölkerung vor. Nach den bisherigen Erfahrungen werden Motorräder in den Quartieren zumeist auf Privatgrund parkiert, denn sie beanspruchen wenig Parkraum und werden zum Schutz vor schlechter Witterung vorzugsweise gedeckt abgestellt. Andererseits bieten sich in den Quartieren aber auch verschiedene Möglichkeiten, Motorräder auf öffentlichem Grund abzustellen:

- Auf Quartierstrassen ist das Abstellen von Motorrädern vielerorts möglich und im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zulässig, nämlich überall dort, wo das Parkieren nicht generell verboten ist oder keine nur für andere Fahrzeugkategorien bestimmte Parkfelder vorhanden sind.
- In den Quartieren bestehen sodann zahlreiche markierte Parkplätze für Zweiräder, wobei mehrheitlich bewusst auf eine die zulässige Fahrzeugkategorie einschränkende Signalisation verzichtet worden ist; als Folge davon dürfen auf diesen Zweiradparkplätzen neben Fahrrädern und Mofas auch Kleinmotorräder und Motorräder abgestellt werden.

Bei dieser Lage der Dinge kann bezüglich des Parkplatzangebotes in den Quartieren nicht von einer Benachteiligung der Motorradfahrer/innen gegenüber den Autofahrer/innen gesprochen werden.

Was das angesprochene Büssen von nicht vorschriftsgemäss abgestellten Motorrädern in Aussenquartieren betrifft, hat die Stadtpolizei ihre langjährige Praxis in jüngster Zeit nicht geändert. Das gilt im Besonderen auch für die Handhabung des so genannten Opportunitätsprinzips, welches erlaubt, in Bagatellfällen von einer Ahndung abzusehen: Die Beamten/innen der Stadtpolizei machen von dieser Möglichkeit im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens in unveränderter Weise Gebrauch. Aus Gründen der Verkehrssicherheit polizeilich einzuschreiten ist jedoch insbesondere gegenüber fehlbaren Fahrzeuglenker/innen, die ihre Fahrzeuge verkehrsbehindernd auf Trottoirs, bei Verzweigungen und Durchfahrten parkiert haben; derartige Regelverstösse müssen geahndet werden, unbekümmert darum, ob es sich konkret um ein falsch parkiertes Motorrad oder Auto handelt. Eine Begünstigung von Motorrädern wegen des geringeren Kraftstoffverbrauchs liesse sich in solchen Fällen nicht rechtfertigen, muss doch der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf Strassen und Trottoirs auch hier Priorität eingeräumt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Wie viele Motorradlenker der Kategorien F, A1 und A gibt es in Winterthur und wie viele können auf einen privaten Abstellplatz zurückgreifen?“

Auf entsprechende Anfrage hin teilte das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich mit, dass die genaue Anzahl der Fahrberechtigten der Kategorien F, A1 und A mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur nicht bekannt ist. Im gesamten Kanton Zürich waren es Ende Dezember 2002 829'748 Einwohner/innen mit der Kategorie F, 462'488 mit der Kategorie A1 und 125'882 mit der Kategorie A. Bei der Würdigung dieser Zahlen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kategorie A1 bis Mitte 1977 jedem Personenwagen-Fahrberechtigten erteilt wurde und die Kategorie F nach wie vor jedem Personenwagen-Fahrberechtigten erteilt wird.

Die Zahl der Motorräder, die von in der Stadt Winterthur wohnhaften Personen eingelöst wurden, beläuft sich gemäss den Angaben des Strassenverkehrsamts auf 4'500, zudem sind hierorts 707 Kleinmotorräder eingelöst.

Die Anzahl der auf privatem Grund angelegten Motorrad-Abstellplätze ist nicht bekannt: Weder die einschlägige Norm betreffend Abstellplatzbedarf, noch die zur Zeit gültige städtische Abstellplatzverordnung oder die kantonale Wegleitung enthalten diesbezüglich Vorschriften.

Zur Frage 2:

„Wie viele Bussen sind seit der neuen Praxis gegen falsch parkende Motorradlenker in den Quartieren ausgesprochen worden?“

Hierzu ist vorab festzuhalten, dass entgegen der Darstellung in der Interpellation in Winterthur nie eine eigentliche Praxis gepflegt wurde, Motorradlenker/innen, die ihr Fahrzeug vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abstellen, nicht zu büssen, solange sie niemanden behindern. Wie in den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stadtpolizei gelangt jedoch auch bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs das eingangs erwähnte Opportunitätsprinzip zur Anwendung; demnach liegt es im Ermessen der kontrollierenden Polizeibeamten/innen, in begründeten Einzelfällen von einer Bestrafung abzusehen.

Die Frage, wie viele Bussen in den Quartieren seit dem Abschluss der oben erwähnten Informationskampagne wegen falsch parkierten Motorrädern ausgesprochen wurden, lässt sich nicht beantworten, da für das EDV-System der Ordnungsbussenzentrale der Stadtpolizei diese Daten nicht erhoben werden. Eine entsprechende Nachrüstung des Systems, um diese Daten künftig erheben zu können, würde nach Angaben der Software-Entwickler rund Fr. 5'000.-- kosten; einen betrieblichen Nutzen würde diese Nachrüstung aber nicht bringen.

Zur Frage 3:

„Ist vorgesehen, dass in den Quartieren eine angemessene Anzahl Motorrad-Parkfelder markiert werden? Was würde ein solches Vorhaben kosten?“

Zur Zeit ist nicht vorgesehen, in den Stadtquartieren weitere Parkfelder zu schaffen, die nur für Motorräder bestimmt sind. Der Stadtverwaltung liegen zur Zeit auch keine entsprechenden Begehren aus der Bevölkerung vor; gegebenenfalls würden konkrete Anfragen aber selbstverständlich geprüft. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit der Schaffung von speziellen Motorrad-Parkfeldern aller Voraussicht nach Parkraum für andere Verkehrsteilnehmer/innen entfielen.

Was die erfragten Markierungskosten betrifft, lässt sich beispielhaft anführen, dass die Aufwendungen für das Ummarkieren eines einzelnen Parkfeldes für Personenwagen in drei bis vier Motorrad-Parkfelder (je nach Anordnung) zirka Fr. 250.-- pro ummarkiertes Parkfeld betragen (entsprechend ca. 16 Laufmeter Kaltplastik à Fr. 15.-- zuzüglich ca. ½ Stunde Markierungsarbeit).

Zur Frage 4:

„Könnte die polizeiliche Praxis in den Quartieren gegebenenfalls wieder dahingehend rückgängig gemacht werden, dass das Abstellen von Motorrädern geduldet wird, wenn keine Motorrad-Parkplätze im zumutbarer Nähe vorhanden sind und das Fahrzeug niemanden behindert?“

Im Rahmen ihrer regelmässigen Patrouillentätigkeit kontrolliert die Stadtpolizei auch den ruhenden Verkehr in den Aussenquartieren; häufig wird sie auf konkrete Beschwerden aus der Bevölkerung hin tätig. Der Stadtrat würde es als problematisch erachten, sich in der gewünschten allgemeinen Form daraufhin festzulegen, dass bezüglich vorschriftswidrig par-

kierter Motorräder die allgemein gültigen Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts unter bestimmten Umständen nicht mehr angewendet werden. Denn nach dem Gesetzmässigkeitsprinzip ist grundsätzlich das gesamte Verwaltungshandeln, also auch der Vollzug der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes, an Gesetz und Verfassung gebunden. Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit wird die Stadtpolizei deshalb auch künftig nicht umhin kommen, festgestellte Regelverstösse, falls es das Gesetz im Interesse der Verkehrssicherheit erfordert, mit der notwendigen Konsequenz zu ahnden. Soweit es nach Massgabe des Opportunitätsprinzips angängig ist, werden die Beamtinnen und Beamten der Stadtpolizei jedoch wie bis anhin ihr Ermessen ausüben und in vertretbaren Einzelfällen von einer Busse absehen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder